

Daniel Kreutz

## Bedingungsloses Grundeinkommen? Zur Kritik einer gefährlichen Illusion

Was würde passieren, wenn ein bedingungsloses Grundeinkommen in real existierenden kapitalistischen Gesellschaften eingeführt würde? Es ergäben sich höchst problematische Wirkungen, die von der Anhängerschaft dieser Idee meist nicht beabsichtigt, sondern abgelehnt werden, während erhoffte „emanzipatorische“ Wirkungen ausblieben. Im Interesse sozialer Gerechtigkeit und Emanzipation sind andere Orientierungen notwendig.

### Vorbemerkung

Die Diskussion um ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ (BGE) scheint immer weitere Kreise zu ziehen. Seit sie Anfang 2016 das elitäre Weltwirtschaftsforum in Davos erreicht hatte, meldeten sich vermehrt Sympathisanten aus dem Arbeitgeberlager zu Wort. Im Juni 2016 war das Grundeinkommen in der Schweiz Gegenstand einer Volksabstimmung. 2017 soll in Finnland, so ist zu lesen, ein zweijähriger Praxistest eines BGE begonnen haben, während der schwarz-grün-gelbe Koalitionsvertrag in Schleswig-Holstein im gleichen Jahr vorsah, in einem „Zukunftslabor“ neben anderen Optionen auch ein Grundeinkommen zu diskutieren und zu bewerten. Im Frühjahr 2018 machte ein Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters von Berlin (SPD) unter der Überschrift „solidarisches Grundeinkommen“ von sich reden. Wenngleich hier die Überschrift nicht zum Inhalt passte, schien sie gewählt, um sich an eine Idee anzuhängen, die scheinbar im Trend liegt.

Vordergründig erscheint die BGE-Idee gleichsam als „Schlaraffenland-Utopie“, die mit einem „Recht auf Faulheit“ gar dem Erwerbsarbeitszwang ein Ende setzt. Die vorliegende kritische Auseinandersetzung sieht dagegen ganz andere Wirkungen, sollte ein BGE eingeführt werden. Würden statt der vom „linken“ Spektrum der Befürworterinnen und Befürworter beabsichtigten Umverteilung von oben nach unten womöglich gegenteilige Verteilungswirkungen zugunsten des Kapitals eintreten? Und halten die weitreichenden Emanzipationsversprechen, mit denen die Idee meist beworben wird, einer näheren Prüfung überhaupt stand? Zunächst aber sei umrissen, was unter einem „bedingungslosen Grundeinkommen“ vorgestellt wird.

### Annäherung an den Gegenstand

Das *Netzwerk Grundeinkommen*, deutscher Zweig des *Basic Income Earth Network (BIEN)*, definiert das BGE wie folgt: „Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll (1) die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, (2) einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie (3) ohne Bedürftigkeitsprüfung und (4) ohne

*Zwang zu Arbeit oder andere Gegenleistungen garantiert werden.*“<sup>1</sup> (Nummerierung von D. K.)

Der erste Satz stellt heraus, dass es um ein bedingungsloses Einkommen für alle von öffentlicher Hand („politische Gemeinschaft“) geht. Die hier formulierte Beschränkung auf Staatsbürgerinnen und –bürger („Mitglieder der politischen Gemeinschaft“) wird von den meisten Modellskizzen auf den dauerhaften oder legalen Aufenthalt im Staatsgebiet erweitert. Das „bedingungslos jedem“ deckt dem Grunde nach bereits die letzten drei der vier Punkte, die insoweit eher erläuternde Klarstellungen sind.

Nach dem ersten Punkt „soll“ das BGE existenz- und teilhabesichernd sein. Zur Bestimmung der Höhe von Mindestsicherungsleistungen, die als existenz- und teilhabesichernd gelten (soziokulturelles Existenzminimum), räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bekanntlich einen weiten Ermessensspielraum ein, wenngleich es dessen Nutzung an eine Reihe von Plausibilisierungsanforderungen geknüpft hat. Nach amtlicher Lesart galt das Leistungsniveau des Fürsorgerechts – vom früheren Bundessozialhilfegesetz bis zu den heutigen Sozialgesetzbüchern II (Hartz IV) und XII (Sozialhilfe) – stets als existenz- und teilhabesichernd. Aus Sicht des Staates ist der Bezug von Fürsorgeleistungen, die das jeweils geltende soziokulturelle Existenzminimum sichern sollen, schon *per definitionem* „bekämpfte“ Armut. An diese Positionierung konnte der neokonservative CDU-Politiker und heutige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn mit seiner Äußerung, Hartz IV bedeute nicht Armut, bruchlos anknüpfen.

Wenngleich die Mehrheit der BGE-Gemeinde in Deutschland damit die Hoffnung auf ein substanziiell höheres Mindestsicherungsniveau verbindet, begründet das BGE-Prinzip der Existenz- und Teilhabesicherung einen solchen Anspruch nicht. Die Definition schließt auch solche Akteurinnen und Akteure nicht aus, die die Höhe der Hartz IV-Leistungen für ausreichend oder gar für ein gebotenes Mindestmaß an Existenz- und Teilhabesicherung noch zu hoch halten. Die Anhängerschaft der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) vereint denn auch ein buntes Spektrum mit höchst unterschiedlichen, teils gegensätzlichen Vorstellungen,

1 Vgl. *Netzwerk Grundeinkommen: Die Idee*, veröffentlicht auf [www.grundeinkommen.de/die-idee](http://www.grundeinkommen.de/die-idee) (Zugriff: 13.4.2018).

theoretischen Begründungen sowie interessenpolitischen und weltanschaulichen Orientierungen. Es reicht von Akteurinnen und Akteuren aus dem Arbeitgeberlager<sup>2</sup>, die teils in der Tradition des neoliberalen Vordenkers Milton Friedman stehen, über „sozialliberale“ Kreise und von christlicher Sozialethik inspirierte Gruppierungen bis hin zu radikal gestimmten Linken, die im BGE einen - wenn nicht den zentralen - Hebel zur Überwindung des Kapitalismus gefunden zu haben glauben. Geht es den „Linken“ nicht zuletzt um ein höheres, armutsfestes Leistungsniveau, zu dessen Bestimmung teils auf die Einkommensarmutsgrenze von 60 % des mittleren bedarfsgewichteten Einkommens Bezug genommen wird, zielt die „BGE-Rechte“ meist mit einem eher niedrigen Grundeinkommen eher auf die Ausweitung des Niedriglohnsektors. Die Aufnahme einer Niedriglohnbeschäftigung würde attraktiver, wenn das erzielte Einkommen wegen der Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens anrechnungsfrei bliebe. Hier wirken die gleichen Kräfte, Interessen und Motive, die auch hinter Forderungen nach höheren Freibeträgen für Erwerbseinkommen in der Grundsicherung stehen. Allerdings sind die Angaben zur Höhe des BGE mit Vorsicht zu genießen. Teils wird auch von arbeitgebernaher Seite mit Beträgen 1.000 Euro und mehr hantiert, ohne dass diese konzeptionelle Verbindlichkeit hätten. Käme es zum Schwur, bliebe die Höhe eines BGE zweifellos nicht minder umstritten als bislang die Regelsätze der Grundsicherung.

Eine Schwierigkeit für die kritische Debatte besteht darin, dass es weder ein BGE-Modell gibt, das in der Gemeinde allgemein akzeptiert wäre, noch zwei oder drei, die für die „Flügel“ repräsentativ wären. Die jüngste vom *Netzwerk Grundeinkommen* veröffentlichte Übersicht ausgewählter Modelle verzeichnet 14 „richtige“ BGE-Modelle sowie fünf Konzepte eines „partiellen“ Grundeinkommens<sup>3</sup>, wobei diese Abgrenzung teils wenig trennscharf ist. Wesentliche Unterscheidungsmerkmale zwischen den einzelnen Modellskizzen sind neben den Angaben zur Höhe des BGE auch der Umfang, in dem eine Ersetzung beitragsfinanzierter Leistungen der Sozialversicherung beabsichtigt wird, sowie die zur Finanzierung vorgestellten Veränderungen des Steuersystems. Grundsätzliche Einigkeit besteht darin, dass das BGE die steuerfinanzierten Sozialleistungen (Grundsicherungen, BAFöG, Kinder- und Elterngeld etc.) weitgehend ersetzen soll.

Als Alleinstellungsmerkmal der BGE-Idee in der Mindestsicherungsdebatte kann letztlich nur gelten, dass es sich um eine Mindestsicherungsleistung handelt, die *bedingungslos allen* zugutekommen soll. Begründet wird dies häufig mit Verweis auf den menschenrechtlichen Anspruch auf ein menschenwürdiges

Leben<sup>4</sup>, was die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums voraussetzt. Da Menschenwürde allen Menschen voraussetzungslos – allein Kraft ihres Menschseins – zukommt, sei die allgemeine Gewährleistung eines ebenso voraussetzungslosen existenz- und teilhabesichernden Einkommens eine staatliche Aufgabe. Allerdings lässt sich aus der staatlichen Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz) nicht ableiten, dass es staatliche Mindestsicherungsleistungen auch für all jene geben muss, die Kraft eigenen Einkommens (oder Vermögens) einer solchen Sicherung gar nicht bedürfen. Eine Beschränkung der Mindestsicherung auf „Bedürftige“ ist völlig menschenrechtskonform, wenn sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllt.

Es werden zwei verschiedene Durchführungswege des BGE diskutiert: die monatliche Direktauszahlung an alle (sog. „Sozialdividende“) und die „Negative Einkommensteuer“ (NES). Bei der NES würde der BGE-Anspruch zunächst mit der Steuerschuld verrechnet, so dass nur denjenigen, deren Steuerschuld niedriger ausfällt als das BGE, der Differenzbetrag ausbezahlt wird. Die Kostenschätzungen fallen bei der NES stets günstiger aus. Bei der „Sozialdividende“ fände die Verrechnung mit der Steuer im Nachhinein statt, so dass bei all denen, deren Steuerschuld höher ausfällt als das Grundeinkommen, das BGE wieder vollständig kassiert würde. In beiden Fällen würde allerdings das Finanzamt unmissverständlich definieren, wer Netto-Empfängerin und -Empfänger und wer Netto-Zahlerin und -Zahler des BGE wird. Hier lässt sich allerdings fragen, was dies anderes wäre als eine „Bedürftigkeitsprüfung“ nach fiskalischen statt sozialen Maßstäben. Nur wenig Berücksichtigung in Modellskizzen findet die Frage, ob und ggf. wie bei gleichen BGE-Pauschalbeträgen für Menschen mit unterschiedlichen tatsächlichen Bedarfen Ungerechtigkeiten – etwa infolge unterschiedlicher Wohnkostenbelastung – vermieden werden sollen.

### Umsetzungsversuche in der Schweiz und in Finnland

Anfang Juni 2016 hatte die schweizerische Wahlbürgerschaft darüber zu befinden, ob ein neuer Verfassungsartikel die Bundesregierung zur Einführung eines Gesetzes über ein bedingungsloses Grundeinkommen verpflichten soll, das „der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen“ solle. Eine bestimmte Höhe des BGE war nicht Gegenstand der Abstimmung, jedoch sprachen sich die Initiatoren für einen Richtwert von 2.500 Franken für Erwachsene aus. Der durchschnittliche schweizerische Sozialhilfebedarf für allein Lebende lag 2015 bei rund 2.600 Franken.<sup>5</sup> Der Unternehmer

2 Eine Liste von BGE-Unterstützenden aus dem Arbeitgeberlager findet sich etwa auf der Internetseite „Wirtschaft für Grundeinkommen“, veröffentlicht auf [www.wirtschaft-fuer-grundeinkommen.com/supporters/](http://www.wirtschaft-fuer-grundeinkommen.com/supporters/) (Zugriff: 13.4.2018).

3 Vgl. Ronald Blaschke, Grundeinkommen und Grundsicherungen – Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl, Oktober 2017 veröffentlicht auf [www.grundeinkommen.de/die-idee/finanzierungsmodelle](http://www.grundeinkommen.de/die-idee/finanzierungsmodelle) (Zugriff: 13.4.2018)

4 Gemäß Art. 25 der UN-Menschenrechtscharta hat jeder Mensch „das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet“ sowie auf soziale Sicherheit.

5 Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Bern 2015; Angabe einschließlich durchschnittlicher Wohnkosten

Daniel Häni, Mitinitiator der Volksinitiative, geht davon aus, dass das BGE den Sockel der Arbeitsentgelte ersetzt.<sup>6</sup>

Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 46,4 % – ein relativ normaler Wert – stimmten 76,9 % gegen und 23,1 % für die Verfassungsergänzung. Die Initiatoren sprachen dennoch von einem „sensationellen Erfolg“.

Meldungen, wonach es in Finnland einen Modellversuch mit einem bedingungslosen Grundeinkommen gebe, sind sachlich unzutreffend. Im Rahmen des von der finnischen Mitte-Rechts-Regierung initiierten Modellversuchs (2017 bis 2019) erhalten 2.000 teilnahmeverpflichtete Erwerbslose einen Pauschalbetrag von 560 Euro, der Arbeitslosengeld, Krankengeld und Elterngeld ersetzen soll. Der Betrag ist absichtsvoll niedrig gewählt; die Lebenshaltungskosten in Finnland sind deutlich höher als in Deutschland.<sup>7</sup>

Erprobt wird, ob die an keine weiteren Bedingungen geknüpfte Pauschalleistung zusammen mit der Anrechnungsfreiheit eines zusätzlichen Erwerbseinkommens zu vermehrter Aufnahme niedrig vergüteter Erwerbstätigkeiten führt. Damit dient der Modellversuch ähnlichen Zwecken wie hierzulande die insbesondere von Wirtschaftsliberalen erhobene Forderung nach deutlich höheren Freibeträgen für Erwerbseinkünfte bei Hartz IV. Nicht nur als Modellversuch werden Erwerbslose in Finnland seit Anfang 2018 einem noch strengeren workfare-Regime unterworfen als bei Hartz IV. Wer nicht mindestens 18 Stunden monatlich arbeitet oder mindestens 241 Euro verdient, wird mit einer Kürzung des Arbeitslosengelds bestraft.<sup>8</sup>

### Umbruch des Lohnsystems

Bislang ist gesellschaftlicher Konsens, dass Existenzsicherung grundsätzlich und jedenfalls vorrangig durch eigenes Erwerbseinkommen sicherzustellen ist. Ein Anspruch auf Grundsicherung entsteht erst dann, wenn dies nicht gelingt und auch kein verwertbares Vermögen vorhanden ist, so dass die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums aus eigener Kraft nicht möglich ist. Dem entspricht die gleichfalls konsensuale Erwartung, dass Vollzeitlöhne mindestens existenzsichernd sein müssen. Armutslöhne, die per Hartz IV aufgestockt werden müssen, haben keine Akzeptanz. Deshalb mussten die gleichen politischen Kräfte, die mit Hartz IV und der Entgrenzung der „Zumutbarkeit“ von Beschäftigungsverhältnissen Prekarisierung und Lohndrückerei erst richtig in Gang brachten, einen gesetzlichen Mindestlohn einführen. Der Mindestlohn soll zumindest bei alleinstehenden Vollzeitbeschäftigten einen ergänzenden Grundsicherungsbezug („Aufstocker“) typischerweise entbehrlich machen.

6 Vgl. Daniel Häni: Es kostet nicht Geld, sondern Macht, taz vom 24.11.2017, veröffentlicht auf [www.taz.de/!5462252/](http://www.taz.de/!5462252/) (Zugriff: 13.4.2018)

7 Vgl. Roman Tyborski: 560 Euro Grundeinkommen macht Finnen glücklich, 12.5.2017, veröffentlicht auf <https://orange.handelsblatt.com/artikel/26668> (Zugriff: 13.4.2018)

8 Vgl. Katharina Grimm: Arbeitspflicht statt Grundeinkommen: Finnland macht die Kehrtwende, veröffentlicht auf [www.stern.de/wirtschaft/news/grundeinkommen-in-finnland--arbeitspflicht-statt-grundeinkommen-7886836.html](http://www.stern.de/wirtschaft/news/grundeinkommen-in-finnland--arbeitspflicht-statt-grundeinkommen-7886836.html) (Zugriff: 13.4.2018)

Die nordrhein-westfälische Landesverfassung fordert darüber hinaus in Art. 20 Abs. 2: „Der Lohn muss der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken.“ Zwar ist dieser Formulierung das obsoletere Leitbild der Hausfrauenehe anzumerken. Aber sie verlangt vom Arbeitgeber die Zahlung eines Lohnes, der nicht auf die Deckung des Existenzminimums beschränkt ist. Denn der „angemessene Lebensbedarf“ ist jedenfalls mehr als der „notwendige Lebensunterhalt“ des Fürsorgerechts. Zudem bezieht sich das Verfassungspostulat nicht nur auf die Person „des Arbeitenden“, sondern schließt die „Familie“ – also die typischerweise vorhandenen oder zu erwartenden Kinder – ein. Bestandteil des Lohns sind schließlich auch die vollen Beiträge zu den Sozialversicherungen, einschließlich des sog. „Arbeitgeberbeitrags“. Mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung werden neben dem ausgezahlten Barlohn auch Ansprüche auf soziale Absicherung der großen Lebensrisiken durch die Sozialversicherung erworben, was teils als „Soziallohn“ bezeichnet wird.

Nehmen wir an, es würde ein BGE eingeführt. Mit dem Rechtsanspruch eines jeden auf ein existenzsicherndes Einkommen vom Staat würde der Staat in die Garantienpflicht für die Existenzsicherung aller eintreten. Das BGE hätte man immer sicher – sowohl vor wie nach Abschluss eines Arbeitsvertrags. Dann gäbe es aber keine Rechtfertigung mehr dafür, vom Arbeitgeber noch dazu einen mindestens existenzsichernden Lohn zu erwarten. Ein Anspruch auf ein Mindesteinkommen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das mindestens das Doppelte der Existenzsicherung beträgt – einmal vom Staat und zusätzlich nochmals vom Arbeitgeber –, ist nicht begründbar. Vielmehr würde mit Einführung des BGE die Anspruchsgrundlage für jenen Sockel aller Löhne und Gehälter entfallen, der dem Zweck der Existenzsicherung geschuldet ist.

Die Arbeitsentgelte wären nur noch für ein angemessenes Einkommensplus über das BGE hinaus zuständig. Dem ebenso unvermeidlichen wie bestens begründeten Bestreben der Arbeitgeber, die Löhne um den Betrag des BGE abzusenkern, könnten auch die Gewerkschaften wenig entgegenzusetzen, so lange die effektiven Einkommen (inklusive BGE) nicht sinken. Wir bekämen dann gleichsam „Kombilohn für alle“, allerdings umgekehrt als wir dies bisher kennen. Es würden nicht unzureichende Löhne durch eine nachrangige Grundsicherung aufgestockt, sondern die Löhne würden der Aufstockung des vorrangigen BGE dienen. Ein Mindestlohn als Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit müsste dann nur noch so hoch sein, dass er eine spürbare Einkommensverbesserung zusätzlich zum BGE bringt. Dazu könnte ein Euro pro Stunde womöglich schon reichen.

Ein solcher Umbruch im System der Arbeitsentgelte<sup>9</sup>, der unter sonst gleichen Bedingungen einer gigantischen Um-

9 Vergleichbare Effekte dürften sich auch bei Einkommen aus selbständiger Arbeit einstellen, weil Selbständige das soziokulturelle Existenzminimum für sich selbst und ihre Mitarbeitenden nicht mehr über den Preis des Produkts oder der Dienstleistung erwirtschaften müssten.

verteilung zugunsten der Arbeitgeber gleichkäme, ist die *sachlogisch zwingende, unvermeidliche* Folge, wenn der Staat mit einem BGE in die Verantwortung für die Existenzsicherung aller – auch aller Erwerbstätigen – eintritt und damit die Löhne von dieser Aufgabe entbindet.<sup>10</sup> Für Zusicherungen in BGE-Papieren, dass Lohnkürzungen und Kombilohneffekte auszuschließen seien und der Mindestlohn erhöht werde, gilt der Satz vom geduldigen Papier.

Ohne Ersetzung des existenzsichernden Sockels der Arbeitsentgelte durch das BGE wäre auch die Finanzierungsfrage kaum zu beantworten. Beispielsweise beziffert die BGE-Gemeinde bei der Partei DIE LINKE den Nettofinanzbedarf für ihr Konzept in der bevorzugten Variante „Sozialdividende“ mit 863 Mrd. Euro jährlich.<sup>11</sup> Dabei sind bereits die Einsparungen der bisherigen Grundsicherungen und anderer steuerfinanzierter Sozialleistungen eingerechnet. Der Betrag liegt deutlich über dem bisherigen gesamten Steueraufkommen (2016: 706 Mrd. Euro) und nahe an der Gesamtsumme aller Sozialausgaben (Staat, Sozialversicherungen, Arbeitgeber), dem sog. „Sozialbudget“ Deutschlands (2016: 918 Mrd. Euro). Zusammen mit dem BGE stiege das Sozialbudget auf 1.781 Mrd. Euro. Das grundsätzlich als Verteilungsmasse verfügbare Volkseinkommen lag 2016 bei 2.340 Mrd. Euro, wovon rund 1.600 Mrd. auf Arbeitnehmerentgelte und 740 Mrd. auf Unternehmens- und Vermögenseinkünfte entfielen.<sup>12</sup> Der Nettofinanzbedarf des BGE wäre hier bereits deutlich höher als alle Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zusammen.

Für die Variante „negative Einkommensteuer“ wird der Nettofinanzbedarf im Konzept mit „nur“ 447 bis 467 Mrd. Euro jährlich angegeben. Auch hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Staat neben einem BGE noch zahlreiche andere dringende Zukunftsaufgaben bewältigen müsste, die zusätzliche Finanzmittel in erheblichem Umfang erfordern, etwa Investitionen in den ökologischen Strukturwandel (Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Chemie), Bildung, Pflege und andere soziale Infrastrukturen. Die Finanzierbarkeit eines BGE lässt sich grundsätzlich nur plausibilisieren, wenn man davon ausgeht, dass das BGE in die laufenden Einkommen „einwächst“.

10 Arbeitgebernahe BGE-Unterstützer bekennen sich offen zu der Lohnsenkungswirkung. So heißt es etwa bei „Wirtschaft für Grundeinkommen“, veröffentlicht auf [www.wirtschaft-fuer-grundeinkommen.com/about/](http://www.wirtschaft-fuer-grundeinkommen.com/about/) (Zugriff: 13.4.2018): „Bei bestehenden Einkommen ersetzt es den Sockel bedingungslos, den es zur Grundsicherung braucht. Demnach ist es für Menschen mit Einkommen kein zusätzliches Geld.“

11 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE (Hg.): Unser Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens, 4. Auflage, Berlin 2016. Erdacht ist ein BGE von 1080 Euro monatlich ab dem 16. Lebensjahr, für unter 16jährige 540 Euro.

12 Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2017, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

## Umbruch der Sozialversicherung

Der dargelegte Zusammenhang, wonach das Grundeinkommen für alle über kurz oder lang entsprechende Lohnsenkungen nach sich ziehen muss, wäre auch für die Sozialversicherung als Kernbereich der Sozialstaatlichkeit außerordentlich folgenreich. Sinken die Löhne, sinkt auch das Beitragsaufkommen zur Sozialversicherung. Die entsprechenden Minderaufwendungen bei den Arbeitgeberbeiträgen kämen unmittelbar den Arbeitgebern zugute, was die Umverteilungswirkung zugunsten des Kapitals verstärkt. Bei den Versicherten mindern sich mit geringeren Beiträgen auch die Ansprüche auf Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten). Nun mag man einwenden, dass dies nicht sonderlich problematisch sei, weil die entsprechenden Lebenslagen ebenfalls durch das BGE abgesichert wären. Tatsächlich wäre es systematisch folgerichtig, dass die Lohnersatzleistungen bis zur Höhe des BGE durch dasselbe ersetzt werden, so dass die Sozialversicherung insoweit zur aufstockenden „Zusatzversicherung“ nach Maßgabe des zusätzlich zum BGE erzielten Erwerbseinkommens schrumpfen würde.<sup>13</sup>

Allerdings stellen die Sozialversicherungen eine Vielzahl an Leistungen bereit, die keinen Bezug zur Lohn- und Beitragshöhe haben. Das betrifft die komplette Pflegeversicherung und mit Ausnahme des Krankengelds alle Leistungen der Krankenversicherung, also die komplette Gesundheitsversorgung. Bei der Arbeitslosenversicherung geht es um die arbeitsmarktpolitischen Leistungen wie etwa Beratung, Vermittlung, Qualifizierung, berufliche Weiterbildung, Umschulung etc., und die Rentenversicherung finanziert maßgeblich die berufliche Rehabilitation. Um den Finanzkollaps all dieser Leistungen zu vermeiden, müsste die Sozialversicherung massiv mit Steuermitteln gestützt werden. So würde das BGE über die Absenkung der Arbeitsentgelte gleichsam „nebenbei“ einen Systemwechsel von der beitragsfinanzierten Sozialversicherung zu einem steuerfinanzierten Sozialsystem erzwingen, auch dann, wenn dies konzeptionell nicht beabsichtigt ist. Für das Steueraufkommen greift indes das Prinzip der paritätischen (hälftigen) Mitfinanzierung durch die Arbeitgeber nicht. Bekundungen in einigen BGE-Konzepten, man wolle die beitragsfinanzierte Sozialversicherung erhalten oder gar stärken, sind ebenso gegenstandslos wie „flankierende“ Forderungen nach höheren (Mindest-) Löhnen.

## Umbruch des Steuersystems

Wenn das BGE den der Existenzsicherung dienenden Sockel der Löhne und Gehälter ersetzt, sinken auch die steuerpflichtigen Arbeitsentgelte. Das Grundeinkommen selbst ist ja als Mindestsicherung steuerfrei. Es käme zu Einbrüchen beim Aufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer, den bislang aufkommensstärksten Steuerarten nach der Mehrwertsteuer. Dabei würde zur Finanzierung des BGE sowie zur Stützung der Sozialversicherung doch im Gegenteil ein erheblich höheres Steueraufkommen benötigt. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer wahrhaft radikalen Reform

13 Viele BGE-Konzepte sehen entweder dies oder auch eine Abschaffung von Arbeitslosen- und Rentenversicherung vor.

des Steuersystems für den (theoretischen) Umstieg auf eine BGE-Gesellschaft. Zudem würde der „linke“ BGE-Flügel nicht nur Umverteilungseffekte zugunsten des Kapitals auf jeden Fall vermeiden wollen, ihm ginge es vielmehr um eine Umverteilung von oben nach unten. Dazu müssten zunächst die Umverteilungsgewinne der Arbeitgeber bei den Löhnen (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen) steuerlich kassiert werden, und zwar möglichst in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Der radikale Umbruch im Steuersystem müsste nochmals radikalisiert werden.

Diesseits solcher Erwägungen ist festzuhalten, dass sich die Frage, ob es mit einem BGE mehr oder weniger soziale Gerechtigkeit gäbe, weniger auf der Leistungsseite als auf der Finanzierungsseite entschiede. Nicht zu Unrecht wird teils darauf hingewiesen, dass es sich beim BGE im Kern um eine großangelegte Steuerreform handele. Wäre bereits die Höhe des BGE umstritten, wäre es die Verteilung der notwendigen Finanzierungslasten umso mehr.

Den wohl originellsten Finanzierungsvorschlag hat der frühere Drogeriemarktkönig und wohl bekanntester BGE-Vertreter in Deutschland, Götz Werner, in die Diskussion gebracht. Er möchte nicht nur den Finanzbedarf des BGE, sondern den kompletten Staatsaufwand insgesamt allein über eine drastisch anzuhebende Mehrwertsteuer finanzieren und im Gegenzug alle direkten Steuern, darunter Erbschafts-, Gewinn- und Unternehmenssteuern, abschaffen. Nach Berechnung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages würde dazu der von Werner angepeilte Mehrwertsteuersatz von 50 % allerdings nicht ausreichen. Um das Steueraufkommen auf dem bisherigen Niveau zu halten, müsste die Mehrwertsteuer auf 100 % steigen.<sup>14</sup> Aufgrund der „regressiven“ Verteilungswirkung der Mehrwertsteuer – sie belastet kleine Einkommen stark, hohe und höchste Einkünfte mit zunehmendem Anteil zur Vermögensbildung dagegen geringer – steht der Werner'sche Finanzierungsvorschlag in scharfem Kontrast zur „sozialen“ Kulisse des BGE.

### Ende des Lohnarbeitszwangs?

Es werden manche segensreiche Wirkungen eines BGE behauptet, die einer näheren Betrachtung nicht standhalten. Sehr verbreitet ist insbesondere die Erzählung vom „Ende des Lohnarbeitszwangs“ und der Stärkung der Gewerkschaften. Mit dem garantierten Grundeinkommen könne man frei entscheiden, ob und welche Lohnarbeit man machen möchte. Man habe endlich die Freiheit, zu schlechten Arbeits- und Entgeltbedingungen Nein zu sagen. Dadurch stünden die Arbeitgeber unter Druck, unbeliebte Jobs attraktiver zu machen, um noch Leute dafür zu finden. So werde das Kräfteverhältnis zwischen Kapital und Arbeit zugunsten der Lohnabhängigen verändert, und bessere Arbeitsbedingungen und -entgelte wären deutlich leichter durchsetzbar. Anstelle lohnensenkender werden somit eher lohnsteigernde Wirkungen unterstellt.

Nehmen wir an, es gäbe ein BGE, das hoch genug wäre, um vor Einkommensarmut und sozialem Ausschluss zu schützen. Das Sicherungsniveau knapp oberhalb der Einkommensarmutsgrenze wäre höher als das der heutigen Grundsicherung, bildete aber nach wie vor den untersten Rand der Einkommenshierarchie. Der gesellschaftliche Status derer, die nur vom BGE leben und kein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielen, entspräche dem der Hartz IV-Beziehenden von heute – ganz unten. Die allermeisten Menschen wären weiterhin bestrebt, ihren Kindern und sich selbst ein Leben am untersten Rand zu ersparen. Wer aber mehr will als BGE, braucht einen Arbeitsplatz. Am Arbeitsmarkt herrscht jedoch die bekannte Konkurrenz Vieler um zu wenige Arbeitsplätze, wo die Billigeren, die Jüngeren, die Gesünderen, die Nicht-Behinderten, die Qualifizierteren, die uneingeschränkt Verfügbaren die Nase vorn haben, während andere sich in der Rolle des Ladenhüters wiederfinden. Und wer einen Arbeitsplatz hat, will ihn behalten, weil der Verlust des Erwerbseinkommens weiterhin mit empfindlichen Einschränkungen der Lebenshaltung verbunden wäre. Warum da die Durchsetzungsfähigkeit der Lohnabhängigen und ihrer Gewerkschaften gestärkt sein sollte, ist nicht nachvollziehbar. Die „Freiheit“, sich gegen Lohnarbeit zu entscheiden, hätte nur, wer sich mit einem Leben am untersten Rand abfinden mag.

Aber nehmen wir für einen Moment an, die Behauptung von der „Befreiung vom Lohnarbeitszwang“ wäre zutreffend. Dann müsste man zittern, dass bloß nicht zu viele von ihrer individuellen Freiheit, sich der Lohnarbeit zu verweigern, Gebrauch machen. Denn an einer Bedingung kommt auch das bedingungsloseste Grundeinkommen nicht vorbei: die als BGE verteilten Mittel müssen zuvor von Menschen erwirtschaftet sein. Die materielle Reproduktion der Gesellschaft auf einem gegebenen Niveau bleibt stets an ein bestimmtes gesamtwirtschaftliches Arbeitsvolumen gebunden. Zögen sich zu viele aus dem Erwerbsleben zurück, würde das Wohlstandsniveau sinken und das BGE müsste gekürzt werden, oder es müssten die Arbeitszeiten der verbleibenden Beschäftigten entsprechend erhöht werden. Hier zeigt sich, dass die „Befreiung vom Lohnarbeitszwang“ mittels BGE eine ausgesprochen unsolidarische Vorstellung ist. Sie wäre bestenfalls das Privileg einer Minderheit, die von der lohnarbeitenden Mehrheit alimentiert werden muss. Der Rückzug der einen würde den Fortbestand des „Arbeitszwangs“ der übrigen voraussetzen und ihn ggf. sogar erhöhen. Nicht ganz zufällig erinnert der Begriff der „Sozialdividende“ an die leistungslose Aneignung von Einkommen, die von anderen erwirtschaftet wurden, durch Aktionäre.

### Mehr Geschlechtergerechtigkeit?

Befürworterinnen und Befürworter behaupten, ein BGE ermögliche nicht nur, sich sinnvollem ehrenamtlichem Engagement zu widmen, sondern sichere insbesondere auch diejenigen materiell ab, die unbezahlte familiäre Sorgearbeit (Kinderbetreuung und -erziehung, Pflege kranker oder alter Angehöriger) leisten. Damit würde die gesellschaftlich notwendige, meist von Frauen geleistete Sorgearbeit endlich

14 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hg.): Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland, Ausarbeitung WD 5 – 201/06, Berlin 2006

anerkannt und aufgewertet. Zugleich werde die Abhängigkeit der unbezahlt Sorgearbeitenden von erwerbstätigen Partnern reduziert und auch Männern die Entscheidung zur Übernahme unbezahlter Sorgetätigkeiten erleichtert.

Von Anerkennung und Aufwertung der Sorgearbeit könnte indes allenfalls dann die Rede sein, wenn es dafür mehr gäbe als fürs Nichtstun. Um es überpointiert zu sagen: Die Frau, die sich um ihre Kinder und ihre pflegebedürftige Schwiegermutter kümmert, dürfte es kaum als Anerkennung und Aufwertung ihrer Arbeit empfinden, wenn sie das gleiche BGE erhält wie ihr erwerbsloser Mann, der seine Zeit meist auf dem Sofa vor dem Fernseher totschlägt.<sup>15</sup> Hier soll aber auch keinem „Lohn für Hausarbeit“ das Wort geredet werden, der mehr noch als das umstrittene „Betreuungsgeld“ in begründetem Verdacht stünde, überkommene Rollenbilder eher zu zementieren. Vielmehr ginge es doch darum, die geschlechtshierarchische Teilung der – unbezahlten wie bezahlten – Arbeit in Richtung gleicher Teilhabe beider Geschlechter an Erwerbs- wie an Sorgearbeit zu überwinden. Da geht es etwa um Normalarbeitszeiten, die familiärer Sorgearbeit im Alltag hinreichend Raum lassen („kurze Vollzeit“), um das Ende der Entgeltdiskriminierung von „Frauenjobs“, in „Frauenbranchen“ und selbst bei gleicher Arbeit, um gleiche Karrierechancen ohne ausufernde Verfügbarkeitsanforderungen. Die Entsorgung des Vereinbarkeitsproblems von Familie und Beruf in Minijobs und Teilzeit muss überwunden werden. Und nicht zuletzt geht es um bedarfsgerechte Kitas und eine deutliche Erhöhung des Einsatzes professioneller Kräfte in der häuslichen Pflege. All diese Fragen werden vom BGE nicht tangiert. Auch mit BGE bliebe der Sozialstatus von der Höhe der Erwerbseinkommen abhängig und würde die Entscheidung, wer von beiden die Erwerbstätigkeit zugunsten notwendiger Sorgearbeit einschränkt, nicht zuletzt dadurch bestimmt, wo dies mit den geringeren Einbußen beim Haushaltseinkommen verbunden ist.

### Erwerbslosigkeit und Menschenrecht

Die „Notwendigkeit“ eines BGE wird zumeist damit begründet, dass die Erwerbslosigkeit infolge fortschreitender Produktivität und Rationalisierung zunehme. Alle bisherigen Bestrebungen zur Überwindung von (Massen-) Erwerbslosigkeit seien gescheitert; Vollbeschäftigung sei angesichts des hohen Rationalisierungsdrucks unmöglich. Unter Bezugnahme auf die jüngeren Debatten über Digitalisierung und „Industrie 4.0“ wird (erneut) prognostiziert, dass Erwerbsarbeit in unserer Gesellschaft ein zunehmend knapperes Gut und die überkommene Koppelung sozialer Sicherung an Erwerbsarbeit immer weniger tragfähig werde.

Die Annahme, Massenerwerbslosigkeit (und Prekarisierung) sei unvermeidlich, steht allerdings in krassm Widerspruch zum Versprechen der „Wahlfreiheit“ für oder gegen Lohnarbeit, deren Voraussetzung ja die stetige Verfügbarkeit

<sup>15</sup> Hier soll kein diskriminierendes Klischee über erwerbslose Männer bemüht werden. Aber auch so etwas kommt vor, meist als Folge der psychosozial zerstörerischen Wirkung länger andauernder Erwerbslosigkeit.

eines wählbaren Arbeitsplatzangebots wäre. Geht es vielleicht doch nur um eine bessere Alimentierung der „Überflüssigen“? Aber die Annahme selbst ist falsch. Grundsätzlich kann es keine Gesellschaft geben, der die Arbeit ausgeht, denn jede menschliche Gesellschaft kann nur durch Arbeit sich reproduzieren. Frühere technologische Revolutionen im Kapitalismus waren mit ähnlichen Befürchtungen explodierender Massenerwerbslosigkeit verbunden wie „Industrie 4.0“, die sich jedoch nie bewahrheiteten. Die rationalisierungsbedingten Beschäftigungsverluste wurden vielfach durch Zuwächse in anderen Bereichen kompensiert. Vor allem aber ist es nicht die Einsparung menschlicher Arbeitszeit durch Produktivitätssteigerungen, die Erwerbslosigkeit produziert, sondern erst die einseitige Aneignung der Produktivitätsgewinne durch die Arbeitgeber. Es wäre ein Gebot der Solidarität, das benötigte Arbeitsvolumen möglichst gleichmäßig auf alle Erwerbsfähigen zu verteilen, statt für die einen die Arbeitszeiten zu entgrenzen, um sie bei anderen auf Null (oder kleine Minijob-Häppchen) zu drücken. Ein Schlüsselinstrument dafür sind Arbeitszeitverkürzungen bei gesicherten Einkommen („kurze Vollzeit“). Auch die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung hat Arbeit auf mehr Köpfe und Hände umverteilt, jedoch mit entsprechenden Lohnminderungen einseitig auf Kosten der Beschäftigten. Zudem haben wir eine Menge Arbeit, die liegen bleibt, weil der Markt sich dafür nicht interessiert und Staat und Wirtschaft sie nicht bezahlen wollen: Arbeit für den ökologischen Umbau bei Verkehr, Energie und Landwirtschaft, Arbeit in der Pflege, in der Bildung und Kinderbetreuung. Hier handelt es sich um gesellschaftlich notwendige Arbeit, die mobilisiert werden muss, um zukunftsfähig werden zu können. Die Entwertung bisheriger beruflicher Qualifikationen im Zuge von Produktivitätssprüngen und der Mehrbedarf an anderen, vielfach auch höheren Qualifikationen ist eine Herausforderung, zu deren Bewältigung die Systeme der Bildung und Ausbildung sowie der betrieblichen wie arbeitsmarktpolitischen Um- und Weiterqualifizierung befähigt werden müssen. Mit anderen Worten: Eine neue – auch geschlechtergerechte – Vollbeschäftigung ist durchaus möglich. Was ihr entgegensteht, ist im Kern das Interesse des Kapitals, sich die Kosten für deren Herstellung und Verstetigung vom Hals zu halten und stattdessen die (fiskalischen wie sozialen) Kosten von Erwerbslosigkeit und Unterbeschäftigung zu sozialisieren.

Erwerbslosigkeit größeren, womöglich wachsenden Umfangs für unvermeidlich zu erklären, ist nicht zuletzt eine schroffe Wendung gegen das dringendste Bedürfnis Erwerbsloser – nämlich einen anständigen Arbeitsplatz zu finden. Von jeher ist bekannt, dass Teilhabe an der Erwerbsgesellschaft ein zentrales Moment gesellschaftlicher Teilhabe schlechthin ist. Der Ausschluss aus der Erwerbsgesellschaft – insbesondere bei Langzeit- und Dauererwerbslosigkeit – ist weder durch eine bessere Alimentierung der Ausgeschlossenen noch durch Verweis auf sinnvolle unbezahlte Tätigkeiten heilbar. Aus solchen Gründen fand das Recht auf Erwerbsarbeit mit „gerechter und befriedigender Entlohnung“ und „Schutz vor [sic!] Arbeitslosigkeit“ Eingang in Art. 23 der Menschenrechtscharta. Dieses Menschenrecht wird von der

BGE-Anhängerschaft ohne Not preisgegeben, während sie zugleich das Recht des Art. 25 (Lebensstandard und Sozialschutz) hochzuhalten glaubt. Würde sich in der politischen Linken je die Auffassung durchsetzen, dass Erwerbslosigkeit und Unterbeschäftigung ohnehin unüberwindbar und bei Absicherung mittels BGE tolerabel seien, bliebe die politische Empörung über diese sozialen Spaltungen wohl rechtsextremen Demagogen überlassen.

### Große Reformbedarfe bei Arbeit und sozialer Sicherung

Zweifellos reagieren die meisten BGE-Befürworterinnen und Befürworter auf reale und oft bedrückende gesellschaftlichen Probleme. Zu Recht stellen sie das Hartz IV-Regime von Sanktionen, Verfolgungsbetreuung, willkürlich verkürzten, unzureichenden Leistungen und dem Zwang zu prekärer Beschäftigung an den Pranger. Zu Recht empören sie sich über die enorme Verteilungsungleichheit bei Einkommen und Vermögen, die der Finanzmarktkapitalismus in immer neue Höhen treibt. Zu Recht insistieren sie, dass unsere Gesellschaften reich genug sind, um allen ein gutes Leben zu ermöglichen - nicht nur in Europa, sondern auch weltweit. Mit solch notwendiger Kritik sind sie jedoch keineswegs allein, und es mangelt nicht an Vorschlägen, mit denen der Entfesselung neuer und vielfältiger sozialer Risiken durch die neoliberale „Konterrevolution von oben“ beizukommen wäre. Nicht unähnlich den BGE-Vorstellungen „von links“ basieren sie auf einer entschlossenen Heranziehung des privatisierten Reichtums für Zwecke des Gemeinwohls.

Die wichtigsten von einem BGE erwarteten sozialpolitischen Wirkungen ließen sich bereits mit zwei grundlegenden Veränderungen bei Hartz IV erreichen: mit der Anhebung der Regelleistungen auf ein bedarfsdeckendes Niveau und der Abschaffung leistungskürzender Sanktionen. Beides ist auch notwendig, um die Erfüllung der Kernaufgabe der Mindestsicherung sicherzustellen: die Gewährleistung der materiellen Voraussetzungen einer menschenwürdigen Lebensführung. Um wo nötig dem Vorrang der Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit Geltung zu verschaffen, wäre dann zum einen auf Instrumente der Sozialarbeit zu setzen statt auf repressive Leistungskürzungen. Zum anderen bedarf es geeigneter Angebote der Arbeitsmarktpolitik und flankierender sozialer Hilfen, die reelle Perspektiven bieten. Eine sanktionsfreie und bedarfsdeckende Mindestsicherung käme einem „bedingungslosen Grundeinkommen für Bedürftige“ nahe, ohne per BGE für alle die Grundlagen der Arbeitsentgelte und der Sozialversicherung in Frage zu stellen.

Eine zukunftsfähige Neubegründung der Sozialstaatlichkeit erfordert indes noch weit mehr als dies. Neben den bereits

oben angedeuteten Ansätzen für eine neue Vollbeschäftigung auf Basis „kurzer Vollzeit“ sind etwa auch folgende Orientierungen bedeutsam:

- Soziale Regulierung der Erwerbsgesellschaft – insbesondere Abschaffung von Minijobs und sachgrundloser Befristung sowie Zurückdrängung von Leiharbeit und Scheinselbständigkeit
- Wiederaufbau der Arbeitslosenversicherung – statt Durchreiche ins Fürsorgesystem muss sie wieder zum typischen Sicherungssystem für Erwerbslose werden.
- Entschärfung der „Zumutbarkeit“ von Jobangeboten – insbesondere keine Verpflichtung zur Annahme prekärer oder unterwertiger, Qualifikationen entwertender Arbeit.
- Wiederherstellung der lebensstandardsichernden gesetzlichen Rentenversicherung
- Erhöhung des Mindestlohns, damit bei Vollzeitbeschäftigung ein Rentenanspruch oberhalb der Mindestsicherung erworben werden kann
- Fortentwicklung der Sozialversicherungen zu paritätisch finanzierten Bürger- bzw. Erwerbstätigenversicherungen.

Weitreichende soziale und verteilungspolitische Reformen sind notwendig. Ein BGE kann zur Bewältigung der entsprechenden Herausforderungen jedoch nichts beitragen, sondern würde vielmehr – wie dargelegt – erhebliche zusätzliche Probleme schaffen. Zur Eröffnung einer neuen sozialstaatlichen Perspektive bedarf es vor allem machtvoller sozialer – auch und gerade gewerkschaftlicher – Bewegungen, die stark genug werden, um die Macht des Großen Geldes zu brechen. Auch dafür ist die BGE-Debatte nicht förderlich. Zum einen wirkt sie eher polarisierend im Lager derer, die sich dem Kampf für soziale Gerechtigkeit verpflichtet fühlen, als dass sie gemeinsame Handlungsfähigkeit fördert. Zum anderen hält ein Großteil seiner Anhängerschaft das BGE gerade deshalb für „realistisch“, weil es scheinbar über die politischen und sozialen Lager hinweg Unterstützung findet. Es werden Konsens-Illusionen kultiviert, wo diametral entgegengesetzte Interessen mit sehr unterschiedlicher Machtausstattung im Spiel sind.

Sollte die BGE-Idee in absehbarer Zeit politisch wirkungsmächtig werden, wären die Resultate eher das Gegenteil dessen, was sich der „linke“ Flügel der Gemeinde erträumt. Zudem gibt es kein Copyright auf den BGE-Begriff. Schon bisher wird er in der medialen Berichterstattung auch für neoliberale Konzepte verwendet, die wie die „Negative Einkommenssteuer“ Milton Friedmans oder das „Liberale Bürgergeld“ der FDP auf einen durchgreifenden Abbau des Sozialstaats zielen. Umso mehr gilt für die Forderungen nach einem BGE: „Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert.“

**Daniel Kreutz** (63), gelernter Maschinenschlosser, war von 1990 bis 2000 Arbeits- und Sozialpolitiker im Landtag NRW (damals GRÜNE, seither parteilos), anschließend 10 Jahre Referent für Sozialpolitik beim Sozialverband Deutschland (SoVD) in NRW, und ist seither als ehrenamtlicher Berater für Sozialpolitik beim SoVD tätig.